

Fragen des Bundesministeriums für Justiz zum E-Lending

1. Allgemeine Fragen

1.1. Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nein. Derzeit gibt es, im Gegensatz zu gedruckten Büchern, keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann *nicht* als „fair“ betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, können Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken (sog. „Windowing“) von bis zu 12 Monaten verhindern. Damit werden die Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen. Zudem bieten viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind - Bibliotheken gar keine Lizenzen an. Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebene Zugangsbeschränkungen für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren können, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einzuschränken drohen, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.

Mehr Informationen zu dieser Fragestellung finden sich auch im Grundlagenpapier des dbv vom 31.05.2022: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf

1.2. Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer*innen, Verlängerungen sind in der Regel möglich. Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb durch die Bibliothek den Nutzer*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Trotz Mehrfachexemplaren kann es zu längeren Wartezeiten kommen, was in der „analogen“ Welt allerdings in der Natur der Sache liegt und daher akzeptiert wird. Mit der Zeit werden physische Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt.

Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet. Lediglich die Abholung und Rückgabe vor Ort entfällt. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren; technische Probleme können den „Ausleihvorgang“ stören. Den Nutzer*innen kann ein Werk nur dann als E-Book zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine entsprechende Lizenz für Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die Abnutzung wird durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert.

1.3. Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

In WBs ist E-Lending als Lizenzmodell ein seltener Fall. Die Nutzungsmöglichkeiten bei lizenzierten E-Books unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren, gelegentlich kommen dabei auch E-Lending-Modelle vor. So bieten einzelne Aggregatoren für dasselbe E-Book neben dem Online-Lesen verschiedene Download-Optionen an: Entweder können kleine Teile dauerhaft oder das gesamte Werk zeitlich begrenzt und mit einem DRM versehen heruntergeladen werden. Wenn jemand das gesamte Buch heruntergeladen hat, ist es für die Dauer der „Ausleihfrist“ für andere Bibliotheksnutzer*innen gesperrt. Grundsätzlich haben sich jedoch im Hinblick auf den primären Versorgungsauftrag der WBs, nämlich Medien für Forschung, Studium und Lehre zu sammeln und dann dauerhaft zur Verfügung zu stellen, andere Lizenzmodelle als geeigneter erwiesen.

Eine allgemeine E-Lending-Regelung wäre aus Sicht der WBs dennoch zu begrüßen - größere Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis sind aber hier, im Gegensatz zu den ÖBs, nicht zu

erwarten. Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung (siehe Punkt 6.4.) nicht gewünscht.

Perspektivisch würde die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angekommen. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1. Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

In wissenschaftlichen Bibliotheken sind Fach- und Lehrbücher i.d.R. als E-Book erhältlich. Allerdings werden insbesondere Lehrbücher immer häufiger nur in größeren Paketen (sog. "bundles") angeboten, die sich viele Einrichtungen nicht leisten können.

2.2. Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wie unter Themenbereich 4 ausgeführt, verhandeln Aggregatoren Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten. Welche Gründe dazu führen, dass bestimmte E-Books den Bibliotheken nicht für das E-Lending zur Verfügung gestellt werden, sind den Bibliotheken nicht bekannt.

2.3. Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

-

2.4. Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Im Bereich der WBs kommt dies sehr auf das Fach und die jeweiligen Rezeptionsgewohnheiten an. Häufig wird auch eine hybride Versorgung angefragt. Allgemein zeigt sich folgende Tendenz: Beim vollständigen Lesen wird eher die Print-Ausgabe angefragt. Wenn Nutzer*innen dagegen nur einzelne Aufsätze oder Fußnoten nutzen möchten, wird fast ausschließlich die digitale Version genutzt. Seit der Corona-Pandemie wird zudem häufig gerade bei Lehrbüchern zur E-Book-Variante gegriffen - gerade auch wegen der flexiblen Nutzungsmöglichkeiten.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1. Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Von wissenschaftlichen Fachverlagen werden Autor*innen selten vergütet. Gerade für Dissertationen müssen die Urheber*innen häufig einen nicht unerheblichen Druckkostenzuschuss leisten, der auch (und dann meist extra) für Online-Ausgaben erhoben wird. Das gleiche gilt für die Kosten für Open-Access-Publikationen, die im Rahmen des Publikationsprozesses entstehen. Tantiemen sind oft nur für Lehrbücher vertraglich vereinbart und bewegen sich auch dann, in den allermeisten Fällen, in einem sehr überschaubaren Rahmen. Es handelt sich hier um eine andere Art von "Tantiemen" als bei den "Bibliothekstantiemen" im Bereich der ÖBs.

3.2. Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

In WBs variieren die E-Book-Preise stark. Tendenziell kosten die E-Books aber ein Vielfaches von dem Marktpreis für den Endnutzer. Ein Beispiel dafür:

<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110683523/html>

3.3. Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

3.4. Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

An WBs ist das E-Lending als Lizenzmodell, wie unter 1.3. beschrieben, bisher ein seltener Fall von geringer praktischer Bedeutung. Denn: Anders als die bisher weit verbreiteten Kaufmodelle für Zugangslizenzen zu wissenschaftlicher Fachliteratur wären E-Lending-Modelle technisch deutlich aufwändiger. Nutzende bräuchten geeignete Zugangsgeräte bzw. -software. Die im Wissenschaftsbereich notwendigen Annotationen können auf E-Book-Readern kaum sinnvoll durchgeführt werden. Standardformat in WBs ist *.pdf, während die Reader häufig auf proprietären Formaten laufen.

Allerdings stehen auch wissenschaftliche Bibliotheken gelegentlich vor dem Problem, dass ihnen Titel, die für Endkund*innen in digitaler Form erhältlich sind, nicht mit einer institutionellen Lizenz angeboten werden. Teils werden diese auch nicht einzeln, sondern nur als Bestandteil eines größeren Pakets oder Moduls, nur mit Verzögerung nach Erscheinen der Print-Ausgabe, oder - insbesondere bei Lehrbüchern von ausländischen Verlagen - nur mit personengebundenen Lizenzen für individuelle Studierende angeboten. Gerade für kleinere Verlage ist es, oft aus Kostengründen kaum möglich, Campuslizenzen anzubieten.

3.5. Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Das Angebot von Paketen (bundles) spielt v.a. für die großen WBs eine große Rolle, da es damit möglich ist, den Nutzenden ein breites Spektrum an Forschungsliteratur eines Verlages anbieten zu können. Dennoch ist dieses Geschäftsmodell aufgrund der großen Marktmacht der Verlage kritisch zu bewerten, da z.T. die Alternative, eBooks für einen gezielten Bestandsaufbau einzeln zu erwerben, von diesen nicht angeboten wird. Einrichtungen sind aufgrund der hohen Preise für Bundles oder Lizenzpakete daher aus Budgetgründen oft gezwungen, auf die Lizenzierung wichtiger Forschungsliteratur komplett zu verzichten. Dies schränkt die Möglichkeit einer adäquaten Versorgung der Studierenden und Forschenden erheblich ein.

3.6. Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Das Leseverhalten ist bei Studienliteratur, Fachbüchern und wissenschaftlicher Literatur einerseits und Belletristik, Ratgebern und populärwissenschaftlicher Literatur andererseits grundlegend verschieden, ebenso wie die Nutzerkreise von WBs und ÖBs. Das schlägt sich auch in den Lizenzmodellen nieder.

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen vorzugsweise als Campuslizenzen mit unbegrenzten gleichzeitigen Zugriffen, und dies entweder mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen. Teilweise werden E-Books alternativ auch mit Ein-Nutzer- oder Drei-Nutzer-Lizenzen angeboten (keine bzw. 3 zeitgleiche Zugriffe), oder bei einzelnen Aggregatoren auch mit dem Lizenzmodell "Non-Linear-Lending" (eine begrenzte Zahl von Nutzungen pro Jahr kann von unterschiedlichen Bibliotheksnutzer*innen nacheinander oder auch zeitgleich verbraucht werden). Ob es sich um eine Ein-Nutzer-, Drei-Nutzer- oder Campuslizenz mit unbegrenzten Zugriffen handelt, kann sich auf den Lizenzpreis auswirken. Insbesondere Lehrbücher mit Campuslizenz kosten häufig ein Vielfaches des Printpreises.

Lizenzierte E-Books stehen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus.

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist das kapitelweise Herunterladen oder sogar das dauerhafte Herunterladen eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt. In seltenen Fällen besteht vertraglich die Möglichkeit der "Fernleihe" der E-Books mittels Kopie.

Im Gegensatz zu ÖBs gibt es zudem kaum einen harten Kopierschutz/ DRM, sondern nur Wasserzeichen/ IP-Angaben auf den PDFs. Perspektivisch würde zudem, wie bereits unter 1.3. ausgeführt, die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

Des Weiteren existieren für wissenschaftliche Titel nutzergesteuerte Erwerbungsmodelle. Ein Beispiel hierfür ist EBS: Hier wird eine umfassende Verlagslibrary für einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende des Zeitraums entscheidet die Bibliothek anhand der Nutzungszahlen („Evidence Based“), welche der Titel für das zu Beginn festgelegte Lizenzbudget dauerhaft erworben werden sollen. Die Freischaltung der nicht ausgewählten Titel endet zu diesem Zeitpunkt.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1. Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Die Funktionsweise der Leihe wird in den WBs zum Teil durch Aggregatoren wie "ProQuest Ebook Central" abgebildet. Zugriff kann (oder aus Preisgründen muss) als "1 User" lizenziert werden. Dann kann auch nur jeweils 1 User auf den Titel zugreifen. Dieses Modell wird häufig nur dort eingesetzt, wo bessere Lizenzmodelle für WB nicht zur Verfügung stehen.

4.2. Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

-

4.3. Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

-

4.4. Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

-

4.5. Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

-

4.6. Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

-

4.7. Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Im Bereich der WBs bieten nur Aggregatoren, z.B. ProQuest eBook Central, die Fernleihe an. Diese Funktionalität spielt jedoch im Bereich der WBs kaum eine Rolle und wird aufgrund der administrativen Probleme i.d.R. auch nicht genutzt. Generell spielt das Thema Fernleihe bei den WBs eine immer geringere Rolle. Welche Nutzungsrechte den Aggregatoren von den wissenschaftlichen Verlagen eingeräumt werden, kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da diese Vertragsverhältnisse nicht öffentlich gemacht werden.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1. Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

-

5.2. Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

-

5.3. Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

-

5.4. Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen, entweder mit unbegrenzten oder beschränkten zeitgleichen Zugriffen.

Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftlicher Literatur steht registrierten Bibliotheksnutzer*innen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt.

5.5. Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Eine Alternative wäre, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6. Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

-

6. Ausblick

6.1. Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

-

6.2. Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

-

6.3. Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

-

6.4. Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Die Universitätsbibliothek der Technischen Universität München unterstützt die Vorschläge des dbv ausdrücklich.

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg. Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

6.5. Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Auch dieser Vorschlag wird von der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München ausdrücklich unterstützt.

Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist aus Sicht des dbv zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzer*innen zu gewähren.

Ganz unabhängig vom E-Lending, ist es unabdingbar, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht gesetzlich festgelegt werden, damit sich Bibliotheken und ihre Nutzer*innen im Sinne ihres öffentlichen Auftrags rechtskonform verhalten können. Hier besteht im Urheberrecht aus Sicht des dbv weiterhin Nachbesserungsbedarf.

In Bezug auf die Forderungen des dbv im Bereich Urheberrecht verweist der dbv auf seine Webseite: <https://www.bibliotheksverband.de/urheberrecht>. Insbesondere sei auch auf die dbv-Stellungnahme vom 31. August 2021 zur Öffentlichen Konsultation des BMJV zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts verwiesen.

Dies würde auch den Plänen der Bundesregierung, sich für ein „wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht“ (Koalitionsvertrag, S. 21) einzusetzen, entsprechen.